- 66. Ift ber Richter befugt, für bie nach § 843 B.G.B. bem burch eine unerlaubte Handlung förperlich Berletten bom Schäbiger zu entrichtende Geldrente austatt ber in § 760 B.G.B. bestimmten vierteljährlichen Boranszahlung eine andere Zahlungsart festzuseten?
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 9. Juli 1908 i. S. v. Pf. (Kl.) w. Allg. Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft (Bekl.). Rep. VI. 490/07.
 - 1. Landgericht Dortmund.
 - II. Oberlandesgericht Homm.

Mus ben Grünben:

... "Das Berufungsgericht hat ... bem Kläger auf Lebenszeit eine Kurrente von 2000 M zugesprochen, die es jedoch nicht in vierteljährlich im voraus zu entrichtenden Raten, sondern in ganzer Höhe zu Ansang eines jeden Jahres fällig werden läßt. Es begründet diese Abweichung von der Regel der §§ 843, 760 B.G.B., § 7 H.Pfl.Ges. damit, daß der Kläger auf diese Weise "eines gerechten Ausgleichs wegen mit Rücksicht auf die jeweilige Lage seiner Gesundheit frei über die zum Kurgebrauch zu verwendende Zeit bestimmen kann". Die Revision der Beklagten rügt, daß die seisgesetz jährliche Borauszahlung der Rente den angezogenen gesetzlichen Bestimmungen widerspreche.

Auch dieser Revisionsangriff ber Beklagten, bessen praktische Bebeutung hauptsächlich in ber Vorschrift bes § 760 Abs. 3 B.G.B. ruht, war für begründet zu erachten.

Die sog. Kurrente ist bem Kläger zum Zwecke eines regelmäßigen Kurgebrauchs in jedem Jahre, den das Berufungsgericht zur Erhaltung seines Lebens für ersorderlich erachtet, zugesprochen; sie erscheint unter dem Gesichtspunkt einer Rente wegen Bermehrung der Bedürsnisse nach § 843 B.G.B., § 7 H.H.Ges. Zunächst ist nun nach dem Gesetz diese Rente nicht eine besondere neben der Rente wegen des Berlustes oder der Minderung der Erwerdsfähigkeit; vielmehr ist die Schadensersatzleistung durch Entrichtung einer Gelderente nach den angezogenen gesetzlichen Bestimmungen eine einheitliche Leistung, sür deren Festsetung der Höhe nach sowohl auf die Minderung der Erwerdssähigkeit wie auch auf die Vermehrung der

Bebürfniffe bes Verletten Bebacht zu nehmen ift (val. Entsch. bes R. G.'s in Rivilf. Bb. 47 S. 405, Jurift. Wochenfchr. 1906 S. 236 Mr. 23, S. 359 Mr. 21, S. 472 Mr. 33). Diefe Rente ift nach bem Gefet auf Grund ber in ben angezogenen Gefetesbeftimmungen für anwendbar erklärten Borfchrift bes § 760 B.G.B. in vierteljährlichen Borauszahlungen zu entrichten. Es fragt fich, ob ber Richter befugt ift, eine andere Art ber Rahlung, sei es in Gestalt einer Rachgablung, sei es in anderen Reitabschnitten, in bem über ben Schabensersat befindenben Urteile anzuordnen. Die Frage ift zu verneinen (a. A. Crome, Syftem bes bürgerl. Rechts Bb. 2

S. 1077).

Die Borschriften bes § 760 Abff. 1 und 2 find junachft für ben Leibrentenvertrag gegeben. Sie find nicht zwingenber Natur: burch Bereinbarung ber Bertragsparteien tann eine andere Rahlungs weise ausgemacht werben (vgl. Dertmann, Recht ber Schulbv. 2. Aufl.: v. Standinger, Romm. z. B.G.B. 2. Aufl. Bem. 1 au § 7601 Daraus folgt inbeffen nicht, baß auch bas Gericht berechtigt ware, bei Anwendung bes § 760 B.S.B. auf die Rentenansprüche aus unerlaubter Handlung nach § 843 B.G.B. und § 7 S.Bfl.Gef. von ber gesetlichen Regel abzuweichen und eine andere Rahlungsart festsusehen. Die Bertragsparteien bes Leibrentenvertrages haben über bie Ordnung ihrer Bermogensrechte frei zu bestimmen; fie nehmen freiwillig bie rechtlichen Folgen ber von ihnen gewollten anderen Ordnung auf fich. Der Richter hat aber nicht bas Recht, von ber gesehlichen Regel abweichenbe Berfügungen zu treffen, fofern bas Gefet ihm bagu nicht felbft bie Befugnis verleiht. Das ift jedenfalls nicht ausbrücklich geschehen. Es würde aber auch bem Sinn und Rwecke bes Gefetes wiberftreiten, wenn es in bas freie Ermeffen bes Gerichts gestellt würde, anstatt ber Borauszahlung auf eine Nachsablung, anftatt einer vierteljährlichen periodischen Rahlung auf eine folche in Reitabschnitten von einer Woche, einem Monat, einem halben ober einem ganzen Jahre, ja felbst von mehreren Jahren zu ertennen: damit würde bie vom Geletgeber für zwedmäßig erachtete allgemeine und einbeitliche Regelung aufgehoben, ber gefetlichen Bestimmung ihr Wert genommen sein. Das Recht, von der gesetlichen Regel Ausnahmen zu machen, tann bem Richter um fo weniger zugeftanben werben, als die Bestimmung bes Abs. 3 bes § 760 B.G.B. ber Beriobisierung

. . . .

der Rente die rechtliche Wirtung beilegt, daß dem Gläubiger der volle auf den Zeitabschnitt entfallende Betrag gedührt, wenn er auch nur den Beginn des Zeitabschnittes erlebt hat. Diese Bestimmung hat im gegebenen Falle den Revisionsangriff der Beklagten veranlaßt, die, auf Grund der von ihr behaupteten Tatsache, daß der am 9. Januar 1908 verstorbene Kläger am 2. Januar 1908 nach Maßzgabe des vorläusig vollstreckbaren Berusungsurteils den Kentenbetrag eines ganzen Jahres von 2000 M beigetrieben und gezahlt erhalten habe, die Kückahlung von drei Vierteilen des gezahlten Betrages mit 1500 M in Antrag gebracht hat.

Die vom Berufungsgericht angeordnete Vorauszahlung der Kurrente auf ein ganzes Jahr war daher nicht für gesehlich zulässig zu erachten. Der dafür vom Berufungsgericht angeführte Grund erscheint auch nicht geeignet, eine Abweichung von der gesehlichen Regel unter Umständen als zweckmäßig darzutun; bei geordneter ökonomischer Lebensssührung wird die Verteilung des in vierteljährlichen Zeitabschinitten bezogenen Renteneinkommens zur Befriedigung der verschiedenen Lebensbedürsnisse des Jahres keine Schwierigkeit machen."...